

## Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Apoldaer Brandschutzservice

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zu Grunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers, werden von uns auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Für Art und Umfang unserer Verpflichtungen sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgeblich. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Auch Vereinbarungen mit unseren Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Unsere Preise verstehen sich netto in EUR ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, zuzügl. gesetzl. MwSt.. Für alle Lieferungen gelten unsere am Tage der Bestellung gültigen Preise. Soll die Lieferung durch uns zu einem späteren Zeitpunkt als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, so behalten wir uns vor, nach dem Vertragsabschluss eintretende Lohnsteigerungen einschließlich Steigerungen der Lohnnebenkosten sowie Materialpreissteigerungen, erhöhte Frachten und erhöhte Kosten für Drittleistungen dem Besteller weiter zu berechnen. Sofern die hierdurch entstandene Preiserhöhung 10% der Auftragssumme überschreitet, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.
4. Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bestätigt sind. Die Lieferfrist läuft nicht während der Dauer von höherer Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörung, Streik, Aussperrung oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Einflüsse auf Herstellung und Versand.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Absendung der Ware oder ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens aber mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Besteller über. Ist für den Versand eine besondere Weisung des Bestellers abzuwarten, geht die Gefahr auf diesen mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.
6. Unsere Rechnungen sind zahlbar nach Rechnungseingang sofort netto Kasse. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden unbeschadete weitergehende Rechte, nach entsprechender Mahnung, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferung nur gegen Vorkasse zu erbringen. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen; er kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang und bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels bei uns eingehen. Die Frist wird nur durch Eingang der Rüge bei uns, nicht bei unseren Vertretern gewahrt. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen die ihr zugesicherten Eigenschaften, so haben wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl entweder Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir in gleichem Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware. Mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht auf angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu. Gleiches gilt, sofern wir bei einem Kunden nachgewiesenen Mangel, eine uns gestellte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen lassen, ohne dass die Ersatzlieferung durchgeführt oder die Nachbesserung begonnen worden ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer. Wir haften jedoch dann nicht, wenn von anderer Seite oder durch Dritte Wartungs- oder Nachfüllungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, Fehler der Ware selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
8. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.
9. Wir unterhalten einen Kundendienst für Handfeuerlöschgeräte, fahrbare Löscheräte, stationäre Anlagen und Wandhydranten, durch welchen diese Geräte auf ihre Einsatzbereitschaft geprüft werden. Eine Prüfpflicht trifft uns nur, wenn ein schriftlicher Prüfvertrag abgeschlossen ist und nur für Geräte, die vom Auftraggeber vorgewiesen werden. Für jede von unseren Kundendiensttechnikern bzw. Handelsvertreter durchgeführte Prüfung gilt – soweit nicht ein Revisions-/Prüfvertrag abweichendes bestimmt – folgendes: Unser Kundendiensttechniker bescheinigt in einem Prüfbericht und auf dem Prüfaufkleber, dass das von ihm gewartete Gerät nach Abschluss der Prüfung einsatzbereit ist. Die Prüfgebühren werden gesondert vereinbart. Füll- oder Treibmittel und Ersatzteile werden zu den jeweiligen Listenpreisen berechnet. Wir ersetzen kostenlos die Teile oder führen Nachbesserungen aus, wenn die in der Prüfbescheinigung aufgeführten Geräte nach Ausstellung der Kontrollunterlagen nachweisbar in Folge eines vom Prüfer schuldhaft übersehenen Umstandes schadhaft werden oder nicht oder mangelhaft funktionieren. Ist die Nachbesserung unmöglich oder wird sie von uns nicht binnen angemessener Frist vorgenommen, kann der Besteller vom Prüf- bzw. Revisionsvertrag zurücktreten. Alle weitergehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche aus durchgeführter oder unterlassener Prüfung oder Nachbesserung, einschließlich solcher aus vertraglichen Nebenpflichten, insbesondere Ansprüche jeder Art auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sind in den Grenzen von Ziff. 8 ausgeschlossen. Jede Haftung ist ausgeschlossen, wenn uns der Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt wird, wenn das Gerät zu irgendeiner Zeit durch andere als unsere mit Lichtbildsausweis versehenen Kundendiensttechniker überprüft oder behandelt worden ist, wenn Bedienungs- oder Behandlungsvorschriften für Geräte oder Füllung oder Zubehör nicht beachtet worden sind. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
10. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekauften Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller verliert sein Recht zum Besitz mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie mit Beginn des Zahlungsverzugs. Der Eigentumsvorbehalt kann ausgeübt werden, wenn der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug kommt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. Die Waren oder die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20% werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
11. Für Besteller, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, gilt Jena für sämtliche Klagen als Erfüllungsort oder Gerichtsstand vereinbart.